



Potsdam, den 18. März 2014

Ihr Antrag auf Akteneinsicht in eine Übersicht / Auflistung der bisher geschlossenen Filialen, Geschäftsstellen etc. von Sparkassen etc. im Land Brandenburg vom 03.03.2014

Zwischennachricht des MdF vom 07.03.2014

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 03.03.2014 in die Übersicht/Auflistung der bisher geschlossenen Filialen, Geschäftsstellen etc... von Sparkassen etc.. im Land Brandenburg -möglichst mit Datum der Schließung - im pdf-Fomat o.ä. ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 03.03.2014, gerichtet an die Poststelle des Ministeriums der Finanzen (MdF), baten Sie um Zusendung der Übersicht/Auflistung der bisher geschlossenen Filialen, Geschäftsstellen etc... von Sparkassen etc.. im Land Brandenburg -möglichst mit Datum der Schließung - im pdf-Fomat o.ä. (ersatzweise in gedruckter Form) und bezeichneten diese Bitte als Antrag auf



Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Mit E-Mail vom 07.03.2014 hat Ihnen das MdF eine Zwischennachricht erteilt.

II.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Zwar hat gem. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.3.1998 (GVBl. I. S. 98, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, Nr. 30), jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 oder § 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Gem. § 2 Abs. 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht unter anderem gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes. Jedoch verfügt das Ministerium der Finanzen über keine Akten, die die beantragte Übersicht/Auflistung der bisher geschlossenen Filialen, Geschäftsstellen etc... von Sparkassen enthalten.

Gem. § 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) sind die Sparkassen Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder der von diesen gebildeten Zweckverbände (Träger) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es handelt sich insoweit um rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ihnen gegenüber hat das Land lediglich Befugnisse im Rahmen der Aufsicht. Gem. § 30 Abs. 1 BbgSpkG unterliegen die Sparkassen der Aufsicht des Landes. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BbgSpkG ist Sparkassenaufsichtsbehörde das MdF. Die Aufsicht erstreckt sich gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 BbgSpkG darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Von den Befugnissen

der Aufsichtsbehörde ist umfasst, dass sich die Sparkassenaufsichtsbehörde jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten kann, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern kann (§ 31 Abs. 2 BbgSpkG).

Die Auflösung einer Sparkasse im Land Brandenburg bedarf nach § 29 Abs. 1 BbgSpkG der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Schließung von Filialen, Geschäftsstellen und ähnliches fällt allerdings nicht unter dieses Genehmigungserfordernis. Die Entscheidung über die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Sparkassen trifft nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 BbgSpkG der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Sparkasse. Das MdF als Sparkassenaufsichtsbehörde ist bei derartigen Entscheidungen der Sparkasse nicht zu beteiligen. Folglich verfügt das MdF auch nicht über diesbezügliche Akten und dementsprechend auf nicht über die von Ihnen begehrten Listen und Übersichten.

Im Übrigen ist das bundesrechtliche Umweltinformationsgesetz (UIG), das nach Maßgabe des § 1 Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) im Land Brandenburg Anwendung findet, nicht einschlägig, da Informationen zu Geschäftsstellen- und Filialschließungen der Sparkassen keine Umweltinformationen i. S. des § 2 Abs. 3 UIG darstellen. Das Verbraucherinformationsgesetz, das den freien Zugang zu Informationen über Erzeugnisse und Verbraucherprodukte im Interesse höherer Markttransparenz und eines hierdurch verbesserten Verbraucherschutzes regelt, ist ebenfalls nicht einschlägig, da Gegenstand Ihres Antrags nicht Produktinformationen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung und in Verbindung mit § 17 Gebührengesetz für das Land Brandenburg. Von einer Gebührenerhebung wurde abgesehen.

Hinweis

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Klage in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Die Klage ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

